

Satzung

Artikel 1

Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen
„Ortsverein der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerk Zittau e.V.“
, abgekürzt „THW-Helfervereinigung Zittau“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zittau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 14464 eingetragen.

Artikel 2

Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabeverordnung, insbesondere die Förderung des Zivilschutzes durch:
 - a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen; insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr,
 - b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerkes,
 - c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen,
 - d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zweck von a) bis c) dienen,
 - e) Beschaffung von Ausstattung/ Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis c).
 - f) Die Bildung und Unterstützung einer Jugendabteilung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- (4) Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Bundesanstalt THW nach seinen Möglichkeiten unterstützen und fördern.

Artikel 3

Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Jugendmitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern (Fördermitglieder)
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder die sich am Hauptzweck des Vereines aktiv beteiligen
- (3) Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder, die den Verein, zumindest durch den Mitgliedsbeitrag oder Spenden unterstützen. Passive Mitglieder können auch juristische Personen sein.
- (4) Jugendmitglieder sind die Mitglieder der THW Jugend Zittau
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt wurden.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Die Ablehnung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
- (6) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des 1. Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist nur mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

3.4 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es
 - a) die Satzung und Beschlüsse schuldhaft verletzt,
 - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereines oder des Technischen Hilfswerkes in grober Weise schädigt,
 - c) mehr als 12 Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 1 Monat nachkommt,
 - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt,
- (2) Vor dem Ausschluss des Mitgliedes ist mit dem Mitglied im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung zu führen.
- (3) Legt das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Ausschluss schriftlich Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (5) Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

Artikel 4

Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Erstattungen für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 5

Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- (3) Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig.
- (5) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs

Artikel 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB

Artikel 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen oder Tagungsordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - Mittel und längerfristige Verträge
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsbericht der Jugendabteilung
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Empfehlungen/Erklärungen welche die Jugendabteilung betreffen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung.

Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.

Artikel 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus 4 aktiven Mitgliedern
 1. Vorsitzender
 2. stellvertretenden Vorsitzender
 3. Kassenwart
 4. Schriftführer

Beratende Mitglieder des Vorstandes sind der THW Ortsbeauftragte und der Orts-Jugendleiter, sowie deren Stellvertreter.

Gemäß §26 BGB vertritt der Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Alle anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsverkehr jeweils zu zweit.

- (2) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (3) Der Vorstand wird in der Regel für 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen und in Einzelabstimmung. Steht für jede zu wählende Funktion nur ein Kandidat zu Verfügung, so kann auf Antrag des Versammlungsleiters, die Mitgliederversammlung einer Gesamtwahl zustimmen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, aktive Mitglieder als Kandidaten für eine zu wählende Funktion innerhalb des Vorstandes für die Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (6) Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahre zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und 1 weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend ist.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich
- (9) Der Orts-Jugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von Ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.

Artikel 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (2) Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 1 Monat vorher durch Anschlag im Ortsverband unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

- (4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann stets beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge an die Mitgliederversammlung durch Mitglieder sind spätestens einen Woche vorher schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- (9) Die Entlastung des Vorstandes aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (10) Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung ist als Teil der Vereins Träger der THW Jugendarbeit auf Orts-Ebene.
Mitglieder in der Jugendabteilung sind auch gleichzeitig Mitglieder der THW-Helfervereinigung Zittau.
Näheres regelt die Jugendordnung.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbstständig.
- (3) Sie entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel eigenständig.

Der Verein hat zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW- Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Orts-Jugendleiter und den Mitgliedern des Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Bankkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch Orts-Jugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen der Jugendabteilung zur Prüfung und Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.

- (4) Die Orts-Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Orts-Jugend des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Orts-Jugendversammlung der Jugendabteilung.

- (5) Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Orts-Jugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom Vorstand des Vereines zu bestätigen.

Artikel 12

Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
Die Haftung der Vorstandsmitglieder und sonstigen Vereinsrepräsentanten gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung.

Artikel 13

Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu.
Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW Jugend e.V.
Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Satzung (8 Seiten) wurde von der Mitgliederversammlung am **07.12.2013** beschlossen.

- (1) Die Satzung in dieser Fassung vom 07.12.2013 gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Dresden.
- (2) Die Satzung in der Fassung vom 29.04.1998 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Zittau, den 07.12.2013

gez. M. Marx	gez. F. Exner	gez. D. Schmeißer	gez. T. Dreßler
.....
1. Vorsitzender	stellv. Vorsitzender	Kassenwart	Schriftführer